

### Examensklausurenkurs Zivilrecht

### Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

- 26. November 2012 -





#### **Aufgaben**

- Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle
- Internationale Zuständigkeit
  - Kein Pflichtstoff; es geht um Auslegung der abgedruckten Vorschriften ohne Vorkenntnisse
- Haftung für Mängel der nach § 661a BGB zu leistenden Sache





# Ansprüche auf Übergabe und Übereignung des VW Beetle

### Übersicht

- § 661a BGB
- §§ 516 / 518 I BGB
- §§ 780, 781 BGB
- § 657 BGB
- §§ 661, 657 BGB
- § 823 II BGB iVm §§ 1, 3 UWG





- § 661a BGB (1)
  - Gewinnmitteilung:
    - Ankündigung der unentgeltlichen Leistung eines Preises (Gewinns) durch den Absender der Mitteilung
  - W Unternehmer iSv § 14 BGB
  - K Verbraucher iSv § 13 BGB
    - P: Verbraucherbegriff dem Wortlaut nach auf Rechtsgeschäfte beschränkt





- § 661a BGB (2)
  - Erwecken des Eindrucks, bereits einen Preis gewonnen zu haben
    - Abstrakte Eignung für durchschnittlichen Verbraucher genügt
  - Ausschluß durch Teilnahme- und Geschäftsbedingungen?
    - Keine Eignung zur Beseitigung von § 661a BGB
    - §§ 305 ff. verdrängt
  - Ergebnis: Anspruch gegeben





- § 518 I BGB
  - Auslegung als Schenkungsversprechen?
    - Empfängerhorizont
    - Bindungswillen feststellbar
    - aA gut vertretbar
  - Keine Nichtigkeit nach § 116 BGB
  - Aber: Formnichtigkeit des Versprechens,
    § 518 I BGB





- §§ 780, 781 BGB
  - Schenkweise Erteilung eines Schuldversprechens?
    - Beweisvorteile der §§ 780, 781 BGB nicht gewollt
    - Hilfsweise:
      - Formfreiheit nach § 350 HGB
      - Aber: § 518 I 2 BGB bleibt anwendbar





- § 657 BGB
  - Auslobung erfordert Kundgabe an unbestimmten Personenkreis (öffentliche Bekanntgabe)
- §§ 661, 657 BGB
  - Öffentliche Bekanntgabe auch für Preisausschreiben erforderlich
  - Außerdem: hier keine Leistung der Teilnehmer, sondern allenfalls Gratisverlosung





- § 823 II BGB iVm §§ 1, 3 UWG
  - Unlauterkeit der Gewinnmitteilung iSv §§ 1, 3
    UWG
  - Schutzgesetz (idR (-))





#### Internationale Zuständigkeit

- Grundsatz Art. 2 EuGVO: Niederländische Gerichte
- Daher Frage der Qualifikation:
  - Artt. 15, 16 EuGVO setzen einen Vertrag voraus
    - Abgrenzung nach EuGH NJW 2005, 811
      - Vertrag wenn der Verbraucher die vom Verkäufer festgelegten Bedingungen akzeptiert sowie die Auszahlung des versprochenen Gewinns tatsächlich verlangt
      - Davor unentschieden
  - Art. 5 Nr. 3 EuGVO setzt Delikt voraus





# Haftung für Mängel der nach § 661a BGB zu leistenden Sache (Überblick)

- § 280 I
- § 823 I
- § 831 I



- § 280 I (1)
  - Schuldverhältnis: gesetzliches SV
  - Pflichtverletzung
    - Mangelhafte Bremsen sind Pflichtverletzung
  - Keine Entlastung nach § 280 I 2
    - Einfache Fahrlässigkeit zuzurechnen nach § 278 BGB
    - §§ 524 II 2 / 521 analog?
      - Beschränkung auf Arglist oder gar grobe Fahrlässigkeit paßt nicht zum Sanktionscharakter des § 661a
    - Sonstiger Inhalt des Schuldverhältnis, § 276 I 1 HS. 2?



- § 280 I (2)
  - Ersatzfähigkeit der Schäden
    - Bremsen (600 €)
      - Vorrang der Nacherfüllung nach §§ 280 III, 281 BGB
        - » Anders allenfalls bei Annahme von Unzumutbarkeit nach § 281 II Alt. 2 oder § 282 BGB
        - » Dann auch Kosten des Austauschs analog § 250 BGB
    - Karosserieschaden (3.000 €)
      - Kein SE statt der Leistung, daher keine Frist erforderlich
      - § 249 II 1 BGB
    - Fahrrad (400 €)
      - Kein SE statt der Leistung, daher keien Frsit erforderlich
      - § 249 II 1 BGB





- § 823 I
  - Rechtsgutsverletzung?
  - Jedenfalls fehlendes Verschulden





- § 831 I BGB
  - Verrichtungsgehilfe
  - Delikt des Verrichtungsgehilfen
    - Rechtsgutsverletzung
      - Bremsen (-)
      - Karosserie (+)
        - » Klassischer Weiterfresserschaden, vgl. Gaszugfall (BGHZ 86, 256, 262)
        - » Kriterium der Stoffgleichheit
      - Fahrrad (+)
    - Objektive Verkehrspflichtverletzung
  - In Ausführung der Verrichtung
  - Exculpation (-)
  - §§ 249 ff. BGB





### Danke für die Aufmerksamkeit.

Martin.Schmidt-Kessel@uni-bayreuth.de

